

Frage, warum ein solches Gericht nicht trotzdem in bestimmten Grenzen eine positive Entwicklung darstellt. Die schlichte Ablehnung ohne das Aufzeigen tatsächlicher alternativer Anknüpfungspunkte für eine Ahndung schwerster Vergehen gegen die Menschlichkeit ist zu bequem.

Ohne den ganzen Weg sofort zurückzulegen, macht das Statut des IStGH wichtige Schritte. Die Straftatbestände des Völkermordes (Art. 6), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Art. 7) sowie des Kriegsverbrechens (Art. 8) bilden zusammen genommen eine neuartige Kodifikation. Sie werden der Verantwortung grundsätzlich gerecht, grausame Verbrechen zu verfolgen. Bemerkenswert ist insbesondere, dass weder die Verjährung von Verbrechen noch irgendeine Straffimmunität vorgesehen sind. Auf diese Weise wird es möglich, die Hauptverantwortlichen bis an das Ende ihres Lebens zu verfolgen.

Zwar ist die generalpräventive Wirkung des IStGH skeptisch zu beurteilen. Wirkung zeigen kann der IStGH deshalb aber unserer Ansicht nach vor allem in eine andere Richtung. Insbesondere im Interesse der Opfer und der jeweiligen Gesellschaft sind eine Aufarbeitung und Verfolgung von Verbrechen, die ganze Gesellschaften existentiell bedrohten, unverzichtbar. Eine solche Aufarbeitung und Verfolgung erscheint jedoch ohne eine strafrechtliche Komponente kaum möglich. Es hat sich gezeigt, dass Wahrheitskommissionen – wie beispielsweise in Südafrika – einen Beitrag zu einer solchen Aufarbeitung leisten können.

Eine solche Aufarbeitung setzt aber eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse voraus. Die Aufarbeitung der Apartheid wäre ohne ihre vorherige Abschaffung nicht möglich gewesen. Gerade für Länder, in denen die ehemaligen Diktatoren und Folterknechte noch immer gesellschaftlich respektiert und gesetzlich geschützt werden – Chile hier als Beispiel – könnte eine Anklage vor dem IStGH einen Anstoß auch für eine nationale Strafverfolgung bieten.

Die Effektivität des IStGH wird die Zukunft zeigen

Welche Rolle der Internationale Strafgerichtshof bei der Verfolgung und Bekämpfung schwerster Menschenrechtsverletzungen in Zukunft wirksam spielen können, ist noch nicht absehbar. Chancen und Risiken seiner Errichtung sind abzuwägen. Den Gefahren der Instrumentalisierung vor allem durch westliche Industriestaaten, dem Mangel eigener Vollzugsorgane sowie der fehlenden Unterstützung durch die mächtigsten Staaten der Erde steht die grundsätzliche Möglichkeit gegenüber, mit Hilfe des IStGH die Ahndung und Aufarbeitung grösster Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen. Die Ausrichtung Internationaler Institutionen spiegelt die jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse wieder. Diese Ausrichtung kann durch politische Aktionen verändert werden.

Über die generelle Funktion von Menschenrechten in kapitalistischen Gesellschaften lässt sich diskutieren. Mangels augenblicklicher Alternativen halten wir ein schlichtes "Nein" zum Gerichtshof aber nicht für wegweisend für die weitere Entwicklung zu einer etwas friedlicheren Welt.

Matthias Lehnert und Thilo Scholle studieren Jura in Münster.



Deutsche Sühne

Am 10. Juni 1944 überfiel eine Kompanie der SS-Polizeidivision unter Kommando des Hauptsturmführers Lautenbach das mittelgriechische Dorf Distomo, um sich für einen im Nachbarort verübten Angriff der Partisanen zu rächen. Die Deutschen brannten das Dorf nieder und ermordeten wahllos Frauen, Männer und Kinder, darunter Greisinnen und Säuglinge. Heute erinnert eine Gedenkstätte mit den Gebeinen von 218 Opfern an das Massaker. Die Täter wurden nie zur Rechenschaft gezogen, ebenso wie Deutschland eine Entschädigung stets verweigerte. Zu den seinerzeit Getöteten gehörten auch die Eltern der Geschwister Sfountouris, die selbst das Verbrechen knapp überlebten. Sie verlangen nun Schadensersatz. Mit einer entsprechenden Klage waren sie vor griechischen Gerichten anfangs auch erfolgreich, bis das Sondergericht in Athen die Zwangsvollstreckung in deutsches Vermögen in Griechenland verhinderte. Der parallel in Deutschland begangene Rechtsweg scheiterte bislang, zuletzt an dem nun gesprochenen Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26. Juni 2003 (Az.: III ZR 245/98).

Das Gericht verwies insbesondere auf die völkerrechtliche Lage zur Tatzeit. Danach gebe es bei Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht für einzelne geschädigte Personen keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den verantwortlichen fremden Staat. Auch eine Amtshaftung käme nicht in Betracht, weil es sich bei der Tathandlung um Kriegsgeschehen handelte, das eine Einstandspflicht des Staates generell nicht begründen könne. Tatsächlich lässt sich die diesbezüglich maßgebliche Haager Landkriegsordnung von 1907 auch anders lesen. So sieht das Haager Abkommen nicht nur eine Schadensersatzpflicht für die Kriegspartei vor, deren Streitkräfte gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen, sondern beispielsweise auch detaillierte Entschädigungsregelungen für einzelne Betroffene, deren Eigentum in Anspruch genommen wird. Ebenso dürfte die Bewertung der "Sühnemaßnahme" der SS als "Kriegshandlung" kaum zutreffen. Griechenland hatte bereits im April 1941 kapituliert und war seit Monaten von deutschen Truppen besetzt. Die hatten nicht nur die militärische Kontrolle inne, sondern übten auch die Hoheitsgewalt mitsamt sämtlicher Polizeiaufgaben aus.

Die Drohung, die der Anwalt der Bundesregierung und einige KommentatorInnen mit dem Hinweis aussprachen, bei einem anders lautenden Urteil wären die deutschen Opfer der alliierten Bombenangriffe ebenfalls klageberechtigt, geht deshalb auch mehr als fehl. Zu deren Zeitpunkt waren die Deutschen noch nicht unter Kontrolle, sondern wehrten sich mit allen Kräften gegen die Konsequenzen ihres Vernichtungsfeldzuges in Europa. Offensichtlich bis heute.

Stephen Rehmke, Hamburg

(Grenz-)CamperInnen von Polizei überfallen

Während des diesjährigen antirassistischen Grenzcampes vom 31. Juli bis 10. August in Köln ist es Seitens der Polizei zu massiven Übergriffen gegen die CamperInnen gekommen. Bei der Räumung des Camps am 9. August wurde das Camp-Gelände von mehreren Hundertschaften Polizei über zwölf Stunden lang umstellt. Viele befanden sich bis zu 17 Stunden im Polizeikessel. Mehrere hundert CamperInnen waren bis in die Nacht eingeschlossen. Insgesamt waren rund 2.800 PolizistInnen im Einsatz. Etliche CamperInnen wurden durch Schlagstock- und Tränengaseinsatz verletzt. Dabei zwang die Polizei nach eigenen Angaben über 510 Menschen zur Personalfeststellung, Foto- bzw. Videoaufnahmen wurden von allen gemacht. Rund 360 AktivistInnen, die sich der Personalfeststellung widersetzen, wurden in der Nacht in Polizeigewahrsam nach Brühl gebracht. Während der Einkesselung des Camps wurde bei 40 Grad Hitze die Wasser- und Stromversorgung für mehrere Stunden abgestellt. Besonders hervorzuheben werden muss die Situation der Flüchtlinge, die an dem Camp teilnahmen: Viele von ihnen hatten sich der Residenzpflicht widersetzen müssen, um nach Köln zu fahren. Ihnen drohen nun Geldstrafen, Schikanen an ihren Aufenthaltsorten, aber auch Abschiebung.

Die VertreterInnen des Grenzcampes kritisierten den Einsatz der Polizei als unverhältnismäßig und werteten das Verhalten als Provokation: "Es ging darum das Camp zu kriminalisieren und das politische Anliegen in den Hintergrund zu drängen", sagte Grenzcamp-Sprecherin Mechthild Meier der Frankfurter Rundschau. Besonders zynisch beim Einsatz der Polizei erscheint, dass zeitgleich ein Aufmarsch von 50 militanten Neonazis in Köln-Poll beschützt wurde.

Dabei stellte die Räumung des Camps nur den Höhepunkt einer Reihe von Schikanen seitens der Polizei seit Campbeginn dar, etwa ständige Polizeipräsenz, Kamera- und Richtmikrofonüberwachung sowie permanente Observation von Personen aus der Grenzcampvorbereitung. Ziel des Camps war es, durch Diskussionen und bunte Aktionen auf die herrschende Asylpolitik, rassistische Sondergesetze und die Festung Europa aufmerksam zu machen. Daran beteiligten sich Menschen mit und ohne Pass aus ganz Europa. Die Polizei begründete ihr Vorgehen damit, dass innerhalb des 10-tägigen Camps 84 Straftaten von Camp-TeilnehmerInnen verübt worden seien.

Inzwischen hat sich eine Gruppe gegründet, die gegen den Polizeikessel juristisch vorgehen will (Kontakt: camp03soli@infoladen.net). Für die Verfahrenskosten wurde ein Spendenkonto eingerichtet (Inhaber: Mauwall e. V., Sparkasse Köln, BLZ 370 501 98, Ktnr. 228 720 48, Verwendungszweck: camp03soli).

Marcus Lippe, Berlin

Beugehaft wegen Aussageverweigerung

Im Prozess gegen den Sohn eines Berliner Bordellbesitzers wegen 52-facher Vergewaltigung und Zuhälterei ordnete das Landgericht (LG) Berlin am 7. April 2003 fünf Monate Beugehaft gegen die Hauptbelastungszeugin T. an, weil sie sich in der Hauptverhandlung weigerte, ihre Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren zu wiederholen. T. trat die Haft zusammen mit ihrem damals sechs Monate alten Sohn an.

Nach § 70 Abs. 2 Strafprozessordnung kann gegen Zeuginnen zur Erzwingung der Aussage Beugehaft angeordnet werden, wenn sie die Aussage grundlos, also ohne sich auf ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht berufen zu können, verweigern. In engen Ausnahmefällen ist die Haftanordnung unzulässig, wenn durch die Aussage konkrete Gefahren für Leben oder Gesundheit der Zeuginnen oder engen Angehörigen bestehen.

Nach Angaben der Anwältin von T. gab es Bedrohungen der in der Ukraine lebenden Familie der Zeugin. Dem Vater des Angeklagten war es gelungen, die Ausländerakte der Zeugin zu besorgen; er drohte ihr mit seinen Kontakten zur Polizei. T. hatte Anhaltspunkte dafür, dass er sie observieren ließ. Dem LG war bekannt, dass der Vater des Angeklagten versucht hatte, eine andere Zeugin zu einer falschen Aussagen zu bringen. Trotzdem sah das LG keine konkrete Gefährdung von T. Die Zeugin hätte detaillierter über konkrete Drohungen aussagen müssen. Die Verhängung der Beugehaft sei zulässig und verhältnismäßig, denn für die Verurteilung des dringend verdächtigen Angeklagten sei die Aussage der Zeugin erforderlich.

Hier wird ein Dilemma deutlich: Bei Straftaten im Bereich des Menschenhandels kann die Verurteilung des Täters meistens nur auf die Aussage der Opfer gestützt werden, die sich hierdurch gefährden und mit ausländerrechtlichen Repressionen rechnen müssen. Bestehende ZeuglInnenschutzprogramme bieten keinen wirksamen Schutz. In dieser Situation muss ein Gericht abwägen zwischen der Bedeutung der Aussage für die Verurteilung und dem Ausmaß der Gefährdung der Zeugin, für deren Schutz es verantwortlich ist.

Die Anordnung der Beugehaft gegen T. ist nicht verhältnismäßig. Aufgrund der geschilderten Vorfälle hätte das LG nicht an der Gefährdung zweifeln dürfen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass weitere Angaben der Zeugin ihre Gefährdung hätten erhöhen können. Hierauf weist der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil zu Beugehaftanordnungen hin (BGH, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1984, 32). Das LG hätte der Zeugin daher das Vorliegen von Notstand zugestehen müssen. T. wurde am 6. September aus der Haft entlassen. Sie sagte nicht zur Sache aus. Auch dies bestätigt die Fragwürdigkeit der Haftanordnung. Am 11. September sollte T. erneut vernommen werden.

Claudia Perlitius, Berlin